

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/11/24 70b206/71, 60b203/19z

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.11.1971

Norm

ZPO §51

Rechtssatz

Wenn sich der Beklagte in die Verhandlung eingelassen hat und erst in der Revisionsbeantwortung auf die Unzulässigkeit der Feststellungsklage hingewiesen hat, sind ihm gemäß § 51 Abs 1 ZPO nur die Kosten der Revisionsbeantwortung zuzuerkennen, die übrigen Verfahrenskosten aber gemäß § 51 Abs 3 ZPO gegenseitig aufzuheben (vgl EvBl 1957/285, EvBl 1936/273).

Entscheidungstexte

• 7 Ob 206/71

Entscheidungstext OGH 24.11.1971 7 Ob 206/71

• 6 Ob 203/19z

Entscheidungstext OGH 23.04.2020 6 Ob 203/19z

Vgl; Beisatz: Hier: Die Beklagte rügte die Unzulässigkeit des streitigen Rechtsweges erst in der Revision. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0035875

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at